

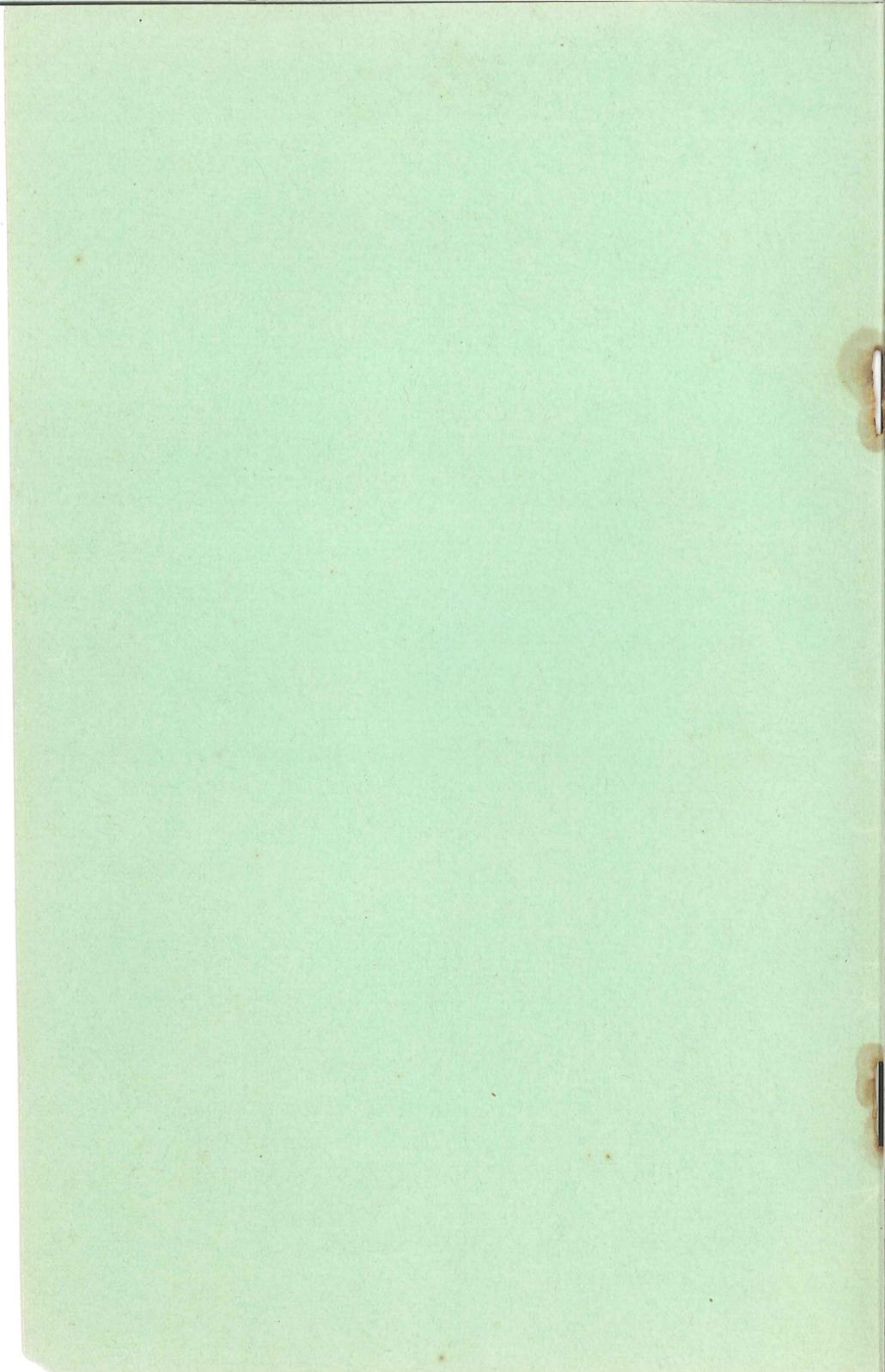
**Organisations-,
Verwaltungs-, Wald- und
Holznutzungsreglement**
für die
Burgergemeinde Koppigen



Dörendingen.

Buchdruckerei Werner Habegger

1922.



Organisations- u. Verwaltungsreglement

der

Burgergemeinde Koppigen.

Die Stimmberechtigten der Burgergemeinde Koppigen haben in ihrer Versammlung vom 29. Mai 1921 nach Antrag des Burgerrates und der dazu bestimmten Kommission beraten und angenommen folgendes:

Organisations- und Verwaltungsreglement.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Burgergemeinde Koppigen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 52 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 Z. G. B.) und besteht aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Koppigen besitzenden Personen auf Grundlage der Burgerrödel.

Begriff.

Art. 2.

Der Burgergemeinde liegen zur Besorgung durch ihre Organe folgende Angelegenheiten ob:

Aufgaben.

- a. Die Verwaltung des bürgerlichen Vermögens, welches ihr durch Ausscheidungs- und Zweckbestimmungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der

Bürgergemeinde Koppigen vom 20. Januar 1862 mit regierungsrätlicher Sanktion vom 23. Juli 1862 und Sanktionsnachtrag vom 29. Juni 1863, sowie durch spätere Handänderungen zugekommen ist. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldareals ist ein besonderes Waldreglement aufzustellen, welches durch die Vorschriften dieses Reglementes nur so weit berührt wird, als im Zusammenhang und nicht in Widerspruch stehend.

- b. Die Aufnahme neuer Bürger.
- c. Die ihr nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen allfällig zufallenden weiteren Geschäfte und Kompetenzen.
- d. Die Durchführung von Aufgaben, welche sie im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt übernimmt.

Art. 3.

Organisation.

Die gesamte Verwaltung wird besorgt durch die verschiedenen Organe der Bürgergemeinde, im Rahmen ihrer Kompetenz. Diese sind: Die Bürgergemeindeversammlung; der Burgerrat; allfällige ständige Kommissionen und die Gemeindebeamten.

Zweiter Abschnitt. Die Bürgergemeinde.

Art. 4.

Stimmrecht.

Die Gesamtheit der ortsansässigen stimmberechtigten Bürger bildet die Bürgergemeinde. Sie äussert ihren Willen durch Abstimmung in der Bürgergemeindeversammlung.

Zur Teilnahme an der Bürgergemeindeversammlung berechtigt und daselbst stimmberechtigt sind alle ortsansässigen Bürger, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (also mehrjährig, eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind).

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind diejenigen Bürger, welchen die vorerwähnten Eigenschaften fehlen; die Geisteskranken; die Besteuerten im Sinne von § 82 des Armengesetzes, sowie die mit Wirtshausverbot belegten Bürger.

Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Art. 5.

Ueber die Stimmberechtigten wird durch den Stimmregister.
Burgerratsschreiber ein Stimmregister geführt, welches jedermann zur Einsicht offen steht und an den Versammlungen der Bürgergemeinde aufliegen soll.

Im speziellen macht die Verordnung vom 30. Oktober 1918 über das Stimmregister Regel.

Art. 6.

Folgende Gegenstände müssen von der Bürgergemeinde selber behandelt und dürfen von ihr keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden: Unübertragbare
Geschäfte.

1. Die in Art. 27 hiernach erwähnten Wahlen;
2. Die Annahme und Abänderung der auf die Organisation der Bürgergemeinde sich beziehenden Reglemente, mit Ausnahme blosser Dienst-Instruktionen;
3. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der damit zusammenhängenden Bürgerlandtelle;
4. Die Aufnahme von Anleihen;
5. Bürgschaftsverpflichtungen auf den Namen der Bürgergemeinde;
6. Die Aufnahme neuer Bürger und die Festsetzung der Einkaufssumme;
7. Die Beschlussfassung über die Verminderung des Kapitalvermögens;
8. Die Errichtung und Aufhebung von Beamten und die Festsetzung ihrer Besoldungen;

9. Die Genehmigung sämtlicher Gemeinderechnungen;
10. Die Bewilligung von Nachkrediten, die für den einzelnen Fall den Betrag von Fr. 500.— übersteigen;
11. Wegkorrekturen oder neue Weganlagen, deren Kosten die Summe von Fr. 500.— übersteigen;
12. Die Uebernahme von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht und die Bewilligung der nötigen Geldmittel, sobald ein Betrag von über Fr. 500.— in Frage kommt;
13. Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufs-Preis oder Schätzungswert Fr. 500.— übersteigt;
14. Die Aufführung von Bauten und Anlagen, sowie andere im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, sobald sie auf Fr. 500.— veranschlagt werden müssen;
15. Die Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um sichere Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48 des Gemeindegesetzes handelt;
16. Die Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Zivilprozessen oder die Uebertragung derselben an ein Schiedsgericht, wenn der Streitwert Fr. 200.— übersteigt. In dringlichen Fällen hat der Burgerrat das nötige vorzukehren, der Burgergemeinde dann aber in ihrer nächsten Versammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Die unter Ziffer 2, 4, 5, 7 und 15 erwähnten Beschlüsse, sowie diejenigen unter Ziffer 12, wenn sie Geldmittel auf dem Darlehensweg oder durch Kapitalangriff erfordern, unterliegen überdies der Genehmigung des Regierungsrates,

Art. 7.

Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

Absolutes Mehr.

Art. 8.

Die Gemeinde versammelt sich:

Versammlung.

- a. Ordentlicherweise im März, hauptsächlich zur Behandlung der Gemeinderechnungen und zur Aufstellung eines Voranschlages, sowie zur Festsetzung der erforderlichen Bürgerlandtelle; ferner im Lauf des Monats Dezember, namentlich zur Vornahme der periodischen Wahlen;
- b. Ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte erfordern auf Beschluss des Burgerrates, oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt oder in einer Bürgergemeindeversammlung beschlossen wird.

Art. 9.

Die Einberufung der Bürgergemeindeversammlung ist Sache des Burgerrates. Sie geschieht ordentlicherweise durch Publikation im Anzeiger und Amtsblatt, wenigstens 7 Tage vorher. Die Publikation hat anzugeben, welche Traktanden zur Behandlung kommen sollen.

Einberufung.

In dringenden Fällen ist eine Einberufung durch blosses Umbieten von Haus zu Haus gestattet, wenigstens 24 Stunden vorher, unter Kenntnissgabe der ausschliesslich zu behandelnden Verhandlungsgegenstände an den einzelnen Stimmberechtigten. Dem Regierungstatthalter ist von der Einberufung und den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 10.

Ort und Zeit der
Versammlung.

Ort, Tag und Stunde der Versammlung, sowie die Reihenfolge der zur Behandlung gelangenden Geschäfte werden jeweilen durch Beschluss des Bürgerrates festgesetzt. Von der bekannt gemachten Reihenfolge der Traktanden kann nur auf Beschluss der Gemeindeversammlung abgewichen werden.

Die Versammlungen sind so anzuordnen, dass ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.

Art. 11.

Der Burgerrat ist gehalten, die verlangten ausserordentlichen Versammlungen in möglichst kurzer Frist, spätestens innert 30 Tagen nach deren gehöriger Anbegehrung einzuberufen.

Art. 12.

Geschäftsgang.

Alle wichtigeren Geschäfte (Wahlen ausgenommen) sollen der Gemeinde mit einem Bericht und Antrag des Burgerrates oder einer Kommission vorgelegt werden. Bericht und Antrag können auch mündlich erfolgen.

Art 13.

Eröffnung der
Versammlung.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Bürgerpräsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

Art. 14.

In erster Linie erfolgt die Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Bezeichnung der Stimmzähler. Sodann fragt der Vorsitzende an, ob aus der Mitte der Versammlung das Stimmrecht eines Anwesenden bestritten werde. Ist dies der Fall und wird die Reklamation an Hand des Stimmregisters

für begründet befunden, so hat der Betreffende die Versammlung zu verlassen. Für die Berechtigung zur Teilnahme an einer bestimmten Versammlung macht das für dieselbe bereinigte Stimmregister unbedingt Regel.

Erfolgen keine Reklamationen, so wird mit der Behandlung der einzelnen Traktanden begonnen.

Art. 15.

Nach der Vorlage eines bestimmten Gegenstandes und Berichterstattung seitens der vorberatenden Organe erfolgt die allgemeine Umfrage und zwar vorerst zur Eintretensfrage.

Behandlung der
Geschäfte.

Wird Eintreten beschlossen, so erfolgt die allgemeine Umfrage zur Hauptsache.

Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nicht mehr als zweimal das Wort erhalten.

Art. 16.

Jeder Stimmberechtigte darf erst sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende ausdrücklich das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und ohne unnötige Weitschweifigkeit zu der in Diskussion stehenden Angelegenheit zu äussern; andernfalls ist er vom Vorsitzenden zu vermahnen und wenn dies nutzlos ist, so ist ihm das Wort zu entziehen.

Diskussion.

Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Versammlung aufheben (Art. 86 Strafgesetzbuch bleibt vorbehalten).

Art. 17.

Der Vorsitzende soll sich in der Regel erst am Schluss der Diskussion an derselben beteiligen. Sobald das Wort nicht mehr verlangt wird, ist Schluss der allgemeinen Umfrage zu erklären.

Wird im Laufe der Diskussion Schluss derselben beantragt, so hat der Präsident sofort über diesen Antrag abstimmen zu lassen. Wird er angenommen, so dürfen nur noch diejenigen angehört werden, die sich bereits vorher zum Wort gemeldet hatten. Im Zweifelsfalle entscheidet auch hier die Versammlung.

Art. 18.

Abstimmung.

Nach Schluss der Debatte erfolgt über den betr. Gegenstand in der Regel sogleich die Abstimmung; andernfalls hat die Versammlung einen abweichenden Geschäftsgang zu beschliessen.

Art. 19.

Die Abstimmung hat sich auf jeden der gestellten und nicht fallen gelassenen Anträge auszudehnen. Zuerst werden die Eventual-Anträge erledigt. Auf alle Fälle ist in der Hauptsache der Antrag der vorberatenden Behörde dem entsprechenden Hauptantrag aus der Versammlung gegenüber zu stellen.

Art. 20.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handmehr oder Aufstehen.

Es kann jedoch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel verlangt werden. Diese ist anzuwenden, wenn sie von wenigstens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.

Art. 21.

Stillschweigende
Annahme.

Liegt zu einem Antrage kein Abänderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als einstimmig angenommen, ohne dass hierüber eine ausdrückliche Abstimmung vorzunehmen wäre.

Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist aber vom Vorsitzenden ausdrücklich festzustellen.

Art. 22.

Für die an der Gemeindeversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten folgende Vorschriften: Wahlverfahren.

1. Sämtliche Wahlen gehen in geheimer Abstimmung vor sich. Der Versammlung steht es jedoch frei, auf einen aus ihrer Mitte gestellten Antrag offene Abstimmung zu beschliessen;
2. Vor Beginn jeder Verhandlung orientiert der Vorsitzende über die vorzunehmenden Wahlen. Er macht gegebenenfalls namens der vorberatenden Instanz Vorschläge und referiert über die Kandidaten. Aus der Mitte der Versammlung können Vorschläge gemacht werden, jedoch ohne weitere Begründung.
3. Jedem an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten wird durch die Stimmzähler unter lautem Zählen ein Stimmzettel zugestellt. Hierauf wird die Zahl der ausgeteilten Zettel vom Präsidenten zusammen mit den Stimmzählern festgestellt und vom Sekretär aufgezeichnet.
4. Jeder Stimmberechtigte kann auf seinem Zettel so viele Namen schreiben als Personen zu wählen sind.
5. Die Stimmzähler haben sodann sämtliche Zettel wieder einzusammeln. Uebersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel diejenige der zur Verteilung gelangten oder die Anzahl der Anwesenden Stimmberechtigten, so ist der Wahlgang ungültig und es muss von vorne angefangen werden; andernfalls ist der Wahlgang gültig.

6. Bei gültiger Abstimmung wird das Ergebnis jedes Wahlganges von den Stimmenzählern zusammen mit dem Präsidenten ermittelt, von demselben der Versammlung mitgeteilt und vom Sekretär zu Protokoll genommen.
7. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so sind nur diejenigen Namen gültig anzunehmen, die von oben angerechnet zusammen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreitet.
8. Sind auf einem Wahlzettel mangelhafte Angaben enthalten, so dass es ungewiss ist, wenn die betr. Stimme gezählt werden soll, so ist der Zettel ungültig soweit der betr. Mangel reicht, d. h. für diejenigen Namen für die der Mangel besteht. Das Nämliche gilt für diejenigen Wahlzettel, die unanständige oder ehrverletzende Angaben enthalten.
9. Leere, d. h. keine Namen enthaltende Wahlzettel werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt, wohl aber die ungültigen, d. h. solche, die wohl erkennbare Aeusserungen des Stimmberechtigten enthalten, aber aus irgend einem Grunde als ungültig erklärt werden müssen.
10. Wahlzettel mit weniger Namen als Personen zu wählen sind, sind gültig.
11. Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen und ungültigen Stimmen zusammenzählt (leere Zettel also nicht mitrechnen) und durch 2 dividiert. Die nächst-höhere ganze Zahl über dem so erhaltenen arithmetischen Mittel ist das absolute Mehr.

Wer einen die absolute Mehrheit erreichende oder übersteigende Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt (vorbehalten bleibt Ziffer 13).

12. Wenn der gleiche Name mehrfach auf einem Zettel für dieselbe Wahl steht, so wird er nur einmal gezählt.
13. In Fällen, wo gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschliessen, oder wo die Zahl derjenigen die das erforderliche Mehr auf sich vereinigt haben, die Zahl der zu Wählenden übersteigt, gelten mangels eines freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Kommt durch eine später erfolgte Wahl eine bereits im Amte befindliche Person mit der neugewählten in ein die Ausschliessung bedingendes Verhältnis, so ist die später erfolgte Wahl richtig, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann. Die Anwendung von Art. 32 des Gemeindegesetzes gegenüber der im Amte befindlichen Person wird vorbehalten.

14. Sollte im ersten Wahlgang nicht eine genügende Anzahl von Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, so ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen doppelt so viele Kandidaten in der Wahl als noch Stellen zu besetzen sind.

Art. 23.

Die Mitglieder der Burgerversammlung sind verpflichtet, bei der Beschlussfassung (nicht auch bei der Debatte, da und soweit sie zur Erteilung wünschbarer Aufklärung in Frage kommen können) über Geschäfte den Austritt zu nehmen, welche ihre persönlichen Rechte

Austritt.

oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten oder Verschwägerten der in Art. 30 hiernach vorgesehenen Grade berühren.

Wird bei einer Wahl offene Abstimmung beschlossen, so hat der Kandidat ebenfalls den Austritt zu nehmen.

Ebenso hat den Austritt zu nehmen, wer als Rechtsvertreter eines Beteiligten oder als Notar mit einer Angelegenheit betraut war oder ist, welche vor der Versammlung in Beratung steht.

Art. 24.

Protokoll.

Der Schreiber der Burgerversammlung hat über die Verhandlungen ein genaues Protokoll abzufassen. Darin sind anzugeben: Der Name des Vorsitzenden und des Schreibers, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der Ort und die Zeit der Versammlung. Im fernern sind alle gestellten Anträge und alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind nach Schluss der Versammlung vorzulesen und hierauf vom Schreiber und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Protokolle der Bürgergemeindeversammlung sind in ein besonderes Manual einzutragen.

Art. 25.

Initiativrecht.

Mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Bürger kann unterschriftlich die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes durch die Bürgergemeindeversammlung oder die zuständige Behörde der Bürgergemeinde verlangen. Ein solcher Vorschlag ist entweder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes oder eines motivierten Antrages einzureichen. Erfolgt die Einreichung eines Vorschlages über einen Gegenstand aus dem Kompetenzbereich der Bürgergemeindeversammlung bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung, dem Tag

der Versammlung mitgerechnet, so ist der Antrag mit der Stellungnahme des Burgerrates wenn möglich noch der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Dritter Abschnitt.

Die Behörden und Beamten.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 26.

Bei der Bestellung der Behörden und Kommissionen ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Vertretung der
Minderheiten.

Art. 27.

Die Bürgergemeinde wählt:

Wahl und Amtsdauer.

Für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

- a. den Bürgergemeinde- und Burgerratspräsidenten in einer Person;
- b. den Vize-Gemeindepräsidenten, welcher zugleich Vize-Präsident des Burgerrats ist;
- c. die übrigen Mitglieder des Burgerrats;
- d. den Bürgergemeinde- und Burgerratsschreiber in derselben Person;
- e. den Burger und Forstkassier in der nämlichen Person, auf unverbindlichen Vorschlag des Burgerrates.

Für eine Amtsdauer von 2 Jahren:

- f. Die zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 28.

Alle zwei Jahre hat die Hälfte der auf vier Jahre gewählten Behörden und Kommissionen in Austritt zu kommen. Die erstmals nach 2 Jahren austretende Hälfte wird durch das Los bestimmt. Die zwischen den perio-

Wechsel in den
Behörden.

dischen Wahlen frei werdenden Stellen sind für den Rest der Amtsdauer des in Wegfall gekommenen Inhabers neu zu besetzen. Die ausgetretenen Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 29.

Wahlfähigkeit.

Wahlfähig in die Behörden und ständigen Kommissionen der Bürgergemeinde ist jeder stimmberechtigte Bürger.

Wahlfähig als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen ist jede Person, die im Besitze der Handlungs- und Ehrenfähigkeit ist.

Art. 30.

Unvereinbarkeit.

1. Für Beam-
tungen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Behörde der Bürgergemeinde ist jede ständige besoldete Gemeindebeamtung, welche dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist (Art. 28 G. G.).

2. Wegen Ver-
wandschaft.

In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie;
2. Voll- und Halbbürtige Geschwister;
3. Ehegatten, sowie Verschwägte in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade (Geschwister) und Ehemänner von Schwestern;
4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim und Neffe.).

Ebensowenig dürfen Verwandte und Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der Gemeinde bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Ueber- und Unterordnung stehen. Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Die Nichtwählbarkeit ist gemäss Art. 31 des Gemeindegesetzes auf dem Beschwerdewege geltend zu

machen oder mangels einer Beschwerde durch den Regierungsstatthalter von Amtes wegen auszusprechen.

Art. 31.

Jeder in Bürgergemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte, der in eine burgerliche Behörde oder für eine Beamtung gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, es sei denn, dass er einen der hiernach genannten Ablehnungsgründe anzuführen hat.

Amtszwang.

Der Amtszwang findet nicht Anwendung auf Wahlen zu ständigen Beamtungen (Beamtungen im Hauptamt).

Art. 32.

Ablehnungsgründe sind:

- a. das zurückgelegte 60. Altersjahr;
- b. die Bekleidung einer ständigen Richtersstelle oder die Stelle eines Staatsanwaltes;
- c. Gesundheitszustände oder Verhältnisse, welche den Gewählten tatsächlich verhindern, die Amtsgeschäfte, für die er gewählt worden ist oder gewählt werden soll, zu besorgen.

Ablehnungsgründe.

Wer zwei Jahre lang einer burgerlichen Behörde angehört oder ein Gemeindeamt bekleidet hat, kann von dieser Stelle zurück treten und während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für die nämliche Stelle ablehnen.

Für die Geltendmachung der Ablehnungsgründe und die Folgen der Weigerung wird auf die Art. 35 und 36 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Art. 33.

Die Honorierung der Behörden und Beamten der Bürgergemeinde geschieht nach einem besondern Besoldungsregulativ. Dieses Regulativ kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung den Verhältnissen entspre-

Honorierung.

chend abgeändert werden. Aenderungen in der Besoldung der vom Burgerrat gewählten Arbeiter und Beamten können durch den Burgerrat vorgenommen werden.

Art. 34.

Verantwortlich-
keit.

Die Mitglieder der burgerlichen Behörden und die Gemeindebeamten haben bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beachten und haften für den Schaden, den sie infolge Verletzung ihrer Pflicht oder durch die Nichtbeachtung der Verschwiegenheit verursacht haben (Art. 39 des Gemeindegesetzes).

Mitglieder von Spezialkommissionen haften für den von ihnen angerichteten Schaden nach den Regeln des Auftrages; solidarisch haften sie jedoch nur für den aus Arglist verursachten Schaden.

Personen, die durch Dienstvertrag von der Bürgergemeinde angestellt sind, haften der Gemeinde gegenüber nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Gegenüber Dritten haften sie nach den Regeln des Obligationenrechtes (Art. 41 ff).

Vierter Abschnitt.

Die Behörden.

Art. 35.

1. Burgerrat.

Der Burgerrat besteht mit Einschluss seines Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 36.

Aufgaben.

Der Burgerrat und sein Präsident sind die ordentlichen Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden der Bürgergemeinde.

Als solche haben sie alle Geschäfte zu besorgen, die ihnen durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des Staates, oder besondere Aufträge von Staatsbehörden oder endlich durch Bürgerreglemente oder Beschlüsse übertragen sind.

Der Burgerrat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 37.

Dem Burgerrat liegt namentlich ob:

1. Die gewissenhafte Vollziehung sämtlicher Reglemente der Bürgergemeinde und der Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde;
2. die Zuteilung des Bürgerlandes an die berechtigten Bürger;
3. die Wahl der Beamten gemäss dem Waldreglement;
4. die Ueberwachung sämtlicher Beamtungen;
5. die Ausführung aller beschlossenen Wegkorrekturen, neuer Wegenlagen und anderer Verbesserungen im Wald und auf dem Land;
6. die Aufstellung des Budgets über Einnahmen und Ausgaben zuhanden der Bürgergemeindeversammlung und die erste Prüfung der allgemeinen Bürgerguts- und Waldkassarechnungen;
7. der Erlass von Bussenverfügungen wegen strafbarer Widerhandlung gegen Bestimmungen der Bürgerreglemente.

Art. 38.

Der Burgerrat hat für einmalige Ausgaben eine Kompetenz bis auf Fr. 500.— und für die Anhebung oder Beilegung von Prozessen bis zu Fr. 200.—. Mehrmalige Ausgaben für denselben Gegenstand sind zur Bestimmung der Kompetenz zusammenzurechnen.

Kompetenz.

Art. 39.

Der Burgerrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern,

Zusammenberufung.

Die Einberufung geschieht ordentlicherweise durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Sie kann auch von drei Mitgliedern des Burgerrates verlangt werden.

Art. 40.

Geschäftsgang. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit (eingeschlossen Präsident oder Vizepräsident) erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag.

Für die Form der Beratungen im Burgerrat finden die in vorstehenden über die Gemeindeversammlung aufgestellten Bestimmungen analoge Anwendung. Alle Wahlen gehen in geheimer Abstimmung vor sich.

Art. 41.

2. Kommissionen. Die Bürgergemeindeversammlung kann zur Erledigung bestimmter Geschäfte Kommissionen ernennen.

Ferner kann auch der Burgerrat die Vorbereitung, Leitung oder Ueberwachung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen übertragen. Die definitive Erledigung dieser Geschäfte bleibt jedoch dem Burgerrat vorbehalten.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfähigkeit und die Form der Beratungen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Burgerrat analoge Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Die Beamten.

Art. 42.

Bürgerpräsident. Der Bürgergemeinde- und Burgerrats-Präsident präsidiert die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen

des Burgerrates nach den in diesem Reglement enthaltenden Vorschriften. Er wacht über den ordnungsgemässen Gang der Gemeindeverwaltung und kann jederzeit Einsicht in die Akten und Protokolle verlangen. Er übt die Sitzungspolizei aus und wacht über die Protokollierung und Ausführung der gefassten Beschlüsse. Gemeinsam mit dem Burgerschreiber unterzeichnet er die Beschlüsse, Protokolle und Korrespondenzen und führt mit demselben nach aussen die verbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde. Im weitem besorgt er die ihm durch spezielle Gesetzesbestimmungen übertragenen Obliegenheiten.

Art. 43.

Der Vizepräsident hat bei Verhinderung des Präsidenten alle Funktionen desselben zu erfüllen. Dabei stehen ihm die nämlichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

Vizepräsident.

Art. 44.

Die Mitglieder des Burgerrates haben den Gemeindeversammlungen und Sitzungen des Burgerrates fleissig und pünktlich beizuwohnen, allfällige Aufträge und Delegationen zu übernehmen und auf die Behandlung und Erledigung der Geschäfte die grösstmögliche Sorgfalt zu verwenden zum Wohl und zu gedeihlicher Entwicklung der ganzen Gemeinde.

Mitglieder des Burgerrates.

Art. 45.

Der Burgerschreiber führt die Protokolle der Bürgergemeinde und des Burgerrates. Er führt mit dem Bürgerpräsidenten zusammen die verbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde. Ferner liegt ihm ob die Führung aller übrigen Bücher und Kontrollen der Bürgerschaft, der Steigerungsprotokolle, die Ausfertigung der Holzmessverbale und Holzkaufverträge, sowie die Besorgung der gesamten Korrespondenz der Bürgergemeinde, alles

Burgerschreiber.

soweit nicht durch das Waldreglement andern Personen übertragen. Der Nutzungsrodel ist vor der Ausrichtung des Burgernutzens und das Stimmregister vor jeder Gemeindeversammlung zu revidieren. Die Protokolle sind in ein besonderes Manual einzutragen.

Art. 46.

Bürgerkassier.

Der Bürger- und Forstkassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Bürgerguts- und Waldkassarechnung und bezahlt die vom Bürger- rat oder dessen Präsidenten angewiesenen Rechnungen. Er hat den Holzsteigerungen beizuwohnen, allfällige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse oder gerichtliche Liquidationen zu besorgen und die der Bürger- gemeinde gehörenden Wertschriften zu verwalten. Auf Anfang jedes Kalenderjahres hat er über seine Verhandlungen Rechnung zu legen; einzig die Forstkassa- rechnung wird auf den 30. September abgeschlossen.

Der Kassier hat vor dem Amtsantritt eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.— zu leisten.

Art. 47.

Weibel.

Der Weibel dient dem Burgerrat und allfälligen Kommissionen als Umbieter. Ferner hat er die ihm vom Präsidenten, dem Burgerschreiber und dem Bürgerkassier erteilten Aufträge auszuführen. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wahlbehörde ist der Burgerrat.

Art. 48.

Rechnungs-
revisoren.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bürgerguts- und die Waldkassarechnung vor der Prüfung durch den Burgerrat einer genauen Untersuchung zu unterstellen. Ueber ihren Befund haben sie eine Passationserklärung in die Rechnung einzutragen. Ferner haben sie allfällige Vorschläge über ihnen zweckmässig erscheinende Ab-

änderungen in irgend einem Verwaltungszweig in einem besondern Bericht niederzulegen.

Die Revisoren sind zu bestellen in der Weise, dass ein Mitglied noch ein Jahr im Amte bleibt, währenddem das andere auszutreten hat. Die Revisoren dürfen nicht dem Burgerrat angehören.

Art. 49.

Ausserdem ernennt der Burgerrat im Rahmen seiner Kompetenz und nach Schaffung der bezüglichlichen Stellen durch die Burger-Gemeindeversammlung diejenigen Bediensteten der Gemeinde, für deren Anstellungsverhältnis die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes Regel machen. Andere Bedienstete.

Vorbehalten bleiben die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen oder Beschlüsse der Burgergemeinde.

Sechster Abschnitt.

Ausgabenverteilung, Beschwerdeführung und Bussen.

Art. 50.

Die Ausgaben der Burgergemeinde, welche nicht ihrer Natur nach der Land- oder Waldkasse auffallen, sind folgendermassen zu verteilen: Ausgabenverteilung zwischen Land und Wald.

- a. Die Besoldung der Beamten der Burgergemeinde jeder Abteilung zur Hälfte.
- b. die Burgergutsbeiträge an die Notarmenpflege trägt die Abteilung Land;
- c. bei ausserordentlichen Ausgaben entscheidet je weilen die Burgergemeinde, welcher Abteilung sie auffallen sollen.

Art. 51.

Vorstellung wegen dienstlicher Funktionen von Gemeindebeamten sind beim Burgerrat anzubringen, Beschwerdeführung.

gegen dessen Entscheid gemäss Art. 63 ff. G. G. Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden kann.

Art. 52.

Gegen die von Organen der Bürgergemeinde getroffenen Wahlen, sowie gegen Beschlüsse, welche allgemeine Interessen der Bürgergemeinde berühren, kann jeder stimmberechtigte Bürger wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Bürgerreglementen Beschwerde führen.

In gleicher Weise können Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen von Organen der Bürgergemeinde auf dem Beschwerdeweg von jeder Person angefochten werden, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist, sofern es sich dabei nicht um die Geltendmachung von Ansprüchen handelt, die durch die Zivilgerichte oder durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen sind.

Wenn sich die Beschwerde gegen einen Beschluss oder eine Wahlverhandlung der Bürgergemeinde richtet, so liegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Burgerrat ob.

Für das Verfahren machen die Artikel 64 ff. G. G. Regel.

Art. 53.

Bussen.

Wer die in den Bürgerreglementen unter Strafandrohung gestellten Bestimmungen übertritt, verfällt nach fruchtlos gebliebener Mahnung in eine vom Bürgerrat festzusetzende Busse von Fr. 1. — bis Fr. 50. — für jeden Einzelfall. Im übrigen wird auf das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden verwiesen.

Siebenter Abschnitt.

Schluss und Uebergangsbestimmungen.

Art. 54.

Dieses Reglement tritt mit der Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten.

Die erstmalige Bestellung der Gemeindebehörden nach den vorstehenden Bestimmungen hat innert einem Monat nach der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat zu erfolgen.

Art. 55.

Durch dieses Reglement werden alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen der Gemeinde, die damit in Widerspruch stehen, aufgehoben; insbesondere das Verwaltungsreglement für die Bürgergemeinde Koppigen vom 7. Juli 1886. Aufhebung bestehender Reglemente.

Art. 56.

Eine ganze oder teilweise Revision dieses Reglementes kann jederzeit von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen werden. Der Burgerrat hat dafür die Vorarbeiten zu übernehmen oder eine Spezialkommission einzusetzen. Revision.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht.

Also beraten und angenommen mit 27 Stimmen gegen 0 Stimmen von der Versammlung der Bürgergemeinde Koppigen.

Koppigen, den 29. Mai 1921.

Namens der Bürgergemeinde,

Der Präsident:
J. Affolter.

Der Sekretär: i. V.
J. Scheidegger.

Depositions-Zeugnis.

Der Unterzeichnete Burgerschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 19. Mai 1921 bis zum 10. Juni 1921 vorschriftsgemäss zehn Tage vor und zehn Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 1921, von der es mit 27 gegen 0 Stimmen angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war und dass auch spätestens in der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist keine Beschwerden dagegen eingelangt sind.

Koppigen, den 14. Juni 1921.

Der Burgerschreiber i. V.:

J. Scheidegger.

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 12. August 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: i. V.

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.



Waldreglement

der

Burgergemeinde Koppigen.

Die Burgergemeindeversammlung von Koppigen,
in Ausführung des Art. 20, 21 und 23 des Gesetzes
vom 20. August 1905 über das Forstwesen
beschliesst:

I. Organisation der Forstverwaltung.

Art. 1.

Die Forstverwaltung bildet einen Bestandteil der
bürgerlichen Gemeindeverwaltung und es stehen den
Behörden und Beamten der Burgergemeinde bezüglich
derselben folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

Der Burgergemeindeversammlung liegt ob:

- a. Die Annahme und Abänderung des Waldreglementes.
 - b. Der Entscheid über Erwerbung oder Veräusserung von Waldboden, oder darauf haftender dinglicher Rechte, sowie über Anhebung allfälliger Prozesse.
 - c. Die Passation der Forstrechnungen und der Verwaltungsberichte.
 - d. Die Wahl des Forstkassiers.
- e. Beschlüsse über Ausführung ausserordentlicher Werke, mit mehr als Fr. 500.— Kostensumme.

Art. 2.

Der Burgerrat ist die eigentliche Verwaltungsbehörde in Forstsachen. Ihm ist übertragen:

- a. Die Wahl des Gemeindeförsters und des Bannwartes, welch beides in einer Person vereinigt werden kann.
- b. Die Genehmigung der Voranschläge über die alljährlichen Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten, nachdem dieselben vom Gemeindeförster entworfen und vom Kreisforstamt geprüft worden sind.
- c. Die Beschlussfassung über die Verwendung der jährlichen Holznutzungen, insbesondere über die Grösse und Art der Holzlose und Nutzholzvergütungen, sowie die bestmögliche Verwertung aller zum Verkauf bestimmter Sortiments.
- d. Er entscheidet auf Antrag des Oberförsters, wie die einzelnen Waldarbeiten ausgeführt werden sollen (Akkord, Taglohn oder Gemeindegewerk).
- e. Er ordnet die Holzversteigerungen und Holzverlustungen an und genehmigt die betr. Protokolle.
- f. Er schliesst Verkäufe ab über nichtversteigertes oder verlostes Holz.
- g. Er unterzieht seiner Genehmigung die allfälligen vom Gemeindeförster abgeschlossenen Arbeitsverträge.
- h. Er nimmt jeweilen Kenntnis von eintretenden Revisionen des Wirtschaftsplanes und macht dem Forstamt, bezw. der Forstdirektion Mitteilung von seinen allfälligen Wünschen und Anträgen.

Art. 3.

Einzelne Mitglieder des Burgerrates werden sich im Auftrage dieser Behörde besonderen Dienstleistungen unterziehen, wie namentlich:

- a. Beiwohnung an Holzsteigerungen und Holzverlustungen.
- b. Mithülfe bei Holzanzeichnungen, beim Holzmessen, bei Abnahme von Holzrüstungen und andern Akkordarbeiten.
- c. Beaufsichtigung der Arbeiter bei Gemeindewerk oder taglohnweiser Ausführung der Holzerei.
- d. Ersetzung des Gemeindeförsters oder des Bannwarten im Verhinderungsfalle.

Der Präsident visiert die Zahlungsanweisungen, welche der Forstkassier zu bezahlen hat.

Für daherige Bemühungen der Mitglieder ist das Taggeld im Lohnregulativ niedergelegt.

Art. 4.

Als Verwaltungsbeamten für das Forstwesen, sowie auch für die Waldhut, wählt der Burgerrat einen Gemeindeförster auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Derselbe muss einen Forstkurs, gemäss Verordnung vom 2. Dezember 1905, besucht und dort das Patent eines Unterförsters erworben haben. Personen, welche dieses Patent nicht besitzen, können nur provisorisch angestellt werden. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 1000.

Der Gemeindeförster darf weder Holzhandlung noch Gastwirtschaft betreiben.

Art. 5.

Der Gemeindeförster hat die Bewirtschaftung der Waldungen nach Massgabe des Waldwirtschaftsplanes und nach Weisung des Forstamtes zu führen. Er ist den Forstbehörden gegenüber verantwortlich für die richtige Ausführung des Wirtschaftsplanes und für die Innehaltung des nachhaltigen Ertrages, sowie zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Im besondern wird ihm zur Pflicht gemacht:

- a. Die Aufstellung des jährlichen Hauungs- und Kulturvorschlages, welche Vorlagen dem Forstamt und dem Burgerrat zu unterbreiten sind.
- b. Die Anzeichnung von Schlägen und Durchforstungen nach Anleitung des Oberförsters und die Beaufsichtigung des Holzhauerbetriebes.
- c. Die Ausführung von Kulturen, Entwässerungen, Weganlagen und Schutzbauten.
- d. Die Anstellung der erforderlichen Arbeitskräfte nach Beschluss des Burgerrates, die Leitung der Arbeiten, die Führung der Taglohnlisten und Gemeindewerkrödel, der Abschluss von Verträgen unter Vorbehalt der Genehmigung des Burgerrates.
- e. Abnahme von fertiger Akkordarbeit und Visierung der betr. Rechnungen.
- f. Der Gemeindeförster nimmt das gerüstete Holz auf, misst das Stammholz, führt das Nummernverzeichnis, den Holzrodel und besorgt die Eintragung ins Kontrollbuch.
- g. Er fertigt die Protokolle an für Holzsteigerungen und Verlosungen und wohnt denselben bei.
- h. Er ist befugt, kleiner Holzquanten (Dürrholz, Windfall oder Frevelholz) bis zum Höchstbetrag von Fr. 20. — gegen bar zu verkaufen unter Ablieferung des Erlöses in die Forstkasse, unter Beleg.
- i. Er schützt die ihm unterstellten Waldungen vor mutwilliger Beschädigung und vor Frevel und meldet jede Uebertretung der zuständigen Behörde.
- k. Der Gemeindeförster führt die Aufsicht über die Holzabfuhr und die Kontrolle der Holzkarten.
- l. Er ist verpflichtet die Wälder regelmässig nach allen Richtungen zu durchgehen und dem Burgerrat über alle Beobachtungen Rapport zu erstatten.

m. Auf 1. Juli eines jeden Jahres legt er den Hauungs- und Kulturnachweis dem Forstamt und dem Bürger- rat mit einem kurzen Bericht vor.

Ist der Gemeindeförster durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, oder ist er bei Waldarbeiten persönlich beteiligt, so haben die vom Burgerrat delegierten Mitglieder die Aufsicht zu übernehmen.

Art. 6.

Der Forstkassier wird von der Bürgergemeinde- versammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Er bezieht eine Besoldung nach dem jeweiligen Lohn- regulativ und hat eine Amtsbürgerschaft von Fr. 5 000.— zu leisten. Er besorgt die Ausgaben und Einnahmen der Forstkasse und legt innerhalb des gesetzlichen Termins Rechnung ab über den Kassaverkehr. Der Forstkassier und der Bürgerseckelmeister können auf die nämliche Person vereinigt werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass Gemeinde- und Forstrechnung getrennt bleiben.

Grundzüge der Forstverwaltung.

Art. 7.

Dem Forsthaushalt der Bürgergemeinde Koppigen dient als Grundlage der im Jahre 1902 aufgestellte und unter dem 10. Juni 1903 sanktionierte Wirtschaftsplan.

Art. 8.

Das Wirtschafts- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt auf 30. September des folgenden Jahres.

Art. 9.

Bei Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Gemeindeförster dem Burgerrat und dem Forstamt eine Uebersicht über die Ergebnisse des verflossenen und

einen Voranschlag für das künftige Wirtschaftsjahr vorzulegen. Die erstere umfasst den Hauungs- und Kultur-nachweis des abgelaufenen, der letztere den Hauungs- und Kultur-Vorschlag des kommenden Jahres. Die Vorschläge werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsplanes entworfen.

Nach Prüfung des Forstamtes gehen die Vorschläge an den Burgerrat. Mit der Genehmigung von Seite des Burgerrates erfolgen die Ausführungen der Vorschläge.

Art. 10.

Die Holzanzeichnung geschieht im Sinne der genehmigten Vorschläge.

Art. 11.

Die Holzhauereien werden in der Regel auf dem Akkordwege vergeben. Auf eine stattgefundene Ausschreibung nimmt der Burgerrat die schriftlichen Anmeldungen entgegen und fertigt hiernach die Holzhauerakkorde aus. Die Ueber-Nehmer haben auch die allgemeine Waldarbeiter-Instruktionen zu befolgen.

Art. 12.

Alles Holz, das sich zu irgend einer Verwendung als Nutzholz eignet und als solches einen höhern Wert hat, soll in der Regel nicht als Brennholz aufgerüstet werden. Das Brennholz ist nach gesetzlichen und landesüblichen Massen zu rüsten und an den Wegen aufzusetzen. Die Wedelen mit 80 cm Länge und 80 cm Umfang.

Zur Schonung des stehenbleibenden Holzes oder Jungwuchses wird auch das Stammholz wenn nötig vor dem Verkauf an die Wege oder geeignete Lagerplätze gebracht,

Nach Beendigung der Holzschläge wird das gerüstete Holz vom Gemeindeförster unter Anwesenheit von Delegierten des Burgerrates gemessen und abgenommen und die Rechnungen für Rüstlöhne visiert.

Art. 13.

Für die Holzverwendung gilt als Regel, dass das Brennholz grösstenteils unter die Berechtigten verlost, das Säge-, Bau- und unverloste Brennholz aber unter öffentlicher Konkurrenz verwertet wird.

Kleinere Nutzhölzer, welche einzelne Bürger zu eigener Verwendung zu kaufen wünschen, können denselben eingemessen und zu Tagespreisen verkauft werden.

Art. 14.

Die Holzverlosungen und Steigerungen finden unter Aufsicht des Burgerrates, unter Beiwohnung des Burgerschreibers und Gemeindeförsters, nach den vorbereiteten Protokollen statt. Der Zeitpunkt der Verlosung wird bekannt gemacht und das Protokoll dem Burgerrat zur Genehmigung vorgelegt.

Jeder Empfänger oder Ersteigerer von gerüstetem Holz erhält eine Holzkarte mit den Nummern der ihm zugefallenen Sortimente oder Stämme.

Art. 15.

Für die Publikationen und Abhaltungen der Holzsteigerungen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Bei jeder Holzsteigerung oder Verlosung ist der Abfuhrtermin öffentlich bekannt zu machen. Den Fuhrleuten werden die Abfuhrungen vom Bannwarten verzeigt.

Art. 16.

Zur Ermöglichung einer geregelten Holzabfuhr ist für die Anlage der notwendigen Abfuhrwege zu sorgen und die bestehenden Waldwege in richtiger Weise zu unterhalten. Für neue Weganlagen wird in Uebereinstimmung mit dem Forstamt ein Wegbauplan gemäss dem Wirtschaftsplan aufgestellt und bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages stückweise in den letzteren aufgenommen.

Neue Weganlagen, wie namentlich die Fuhr der Materialien zum Steinbett und zu Ueberkiesungen, können im Akkord, ebenso Entwässerungen von Waldboden, ausgeführt werden. Die übrigen Kulturarbeiten dagegen, wie Anpflanzen, Anlagen und Unterhalt von Saat- und Pflanzschulen und Säuberungen in den Jungwüchsen können im Taglohn oder Gemeindewerk, unter beständiger Aufsicht des Gemeindeförsters oder Bannwarten, stattfinden.

III. Forstschutz und Forstpolizei.

Art. 17.

Zum Schutze der Waldungen gegen Feuerschaden ist das Anmachen von Feuer im Walde und in Entfernungen bis auf 50 m davon untersagt. Zuwiderhandlungen sind mit einer Busse von 2 Fr. bis 50 Fr. bedroht. (Feuerordnung vom 1. Februar 1897) Ausnahmen sind gestattet für die Feuer der Holzhauer und die Mutthaufen auf den Reutflächen, welche unter besonderer Aufsicht des Bannwarten stehen, sowie in Fällen für welche eine besondere Bewilligung der Ortspolizeibehörde eingeholt worden ist. (Forstgesetz Art. 10.)

Art. 18.

Um der Verbreitung schädlicher Insekten vorzubeugen, sind die Wälder von allem kranken und ab-

sterbenden Holze zu säubern. Vom 15. Mai bis 15. September dürfen keine Nadelholzstämme, Fangbäume ausgenommen, in der Rinde liegend, im Walde bleiben.

Art. 19.

Die Abfuhr-Termine für die Wegschaffung des Winterholzes aus den Beständen sollen den 31. März nicht überschreiten. Die Abfuhr aus dem Walde ist vor dem 15. Mai zu beendigen, doch kann die Frist für gelagertes Holz auf Plätzen und an Strassen ausnahmsweise verlängert werden.

Wer die festgesetzten Abfuhrtermine verstreichen lässt, ohne die Abfuhr beendet zu haben, verfällt in eine Ordnungsbusse von 2 Fr. bis 5 Fr. per Nutzholzstamm, per Klafter oder per 100 Wedelen. Wo Waldschaden im Verzuge liegt, kann auch das Holz auf Kosten des Eigentümers aus dem Walde transportiert werden.

Für Beschädigung, die bei der Abfuhr dem Walde oder den angrenzenden Grundstücken zugefügt werden sollten, haben die Eigentümer des Holzes Vergütung zu leisten.

Art. 20.

Jeder Käufer oder Empfänger von Holz erhält eine Holzkarte, auf welcher die Nummern und das Sortiment des ihm gehörenden Holzquantums, nebst dem Waldort und dem Abfuhrtermin angegeben sind. Bei der Abfuhr sind die Holzkarten dem kontrollierenden Forstpersonal vorzuweisen. Wer ohne diesen schriftlichen Ausweis Holz abführt, verfällt in eine Busse von 2 Fr. bis 10 Fr. Mit gleicher Busse wird belegt, wer falsche Nummern abführt, oder eigenmächtig Veränderungen an der Numerierung des Holzes vornimmt.

Art. 21.

Bei aufgeweichtem Boden soll die Abfuhr unterbleiben. Der Burgerrat hat das Recht, Abfuhrverbote

zu erlassen. Wer dahingehende Bekanntmachungen oder persönliche Warnungen des Bannwartes nicht beachtet, wird mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 10.— belegt. Bei gleicher Busse ist das Schleifen von Langholz und die Verwendung von Kritzvorrichtungen auf überkiesten Wegen ohne Schneedecke verboten.

Art. 22.

Zum Bezug von Nebennutzungen, wie Forstpflanzen, Streue, Gras, Besenreis, Moos, Sand, Steine usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis des Burgerrates. Das Laubrechen und der Weidgang, das Mähen von Gras in den Jungwüchsen, die Ausbeutung von Lehm, sowie das Ablagern von Schutt, Steinen und Abfällen jeder Art sind dagegen verboten bei einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 10.—. Die Stockholznutzung ist nur an denjenigen Orten statthaft, wo sie der Oberförster als unschädlich erlaubt.

Art. 23.

Zum Sammeln des Leseholzes ist der Samstag jeder Woche bestimmt, an welchem Tage unbemittelte Leute dürres, geringes am Boden liegendes Holz behändigen können. In Holzschlägen ist das Leseholzsammeln bis zur Beendigung derselben verboten.

Zum Sammeln des Holzes darf weder Werkzeug noch Fuhrwerk verwendet werden und es sind solche Hilfsmittel vorkommendenfalls durch den Bannwart mit Beschlag zu belegen. Handkarren sollen auf Wegen stehen gelassen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit einer Busse von Fr. 1.— bis Fr. 5.— nebst Schadenersatz zu bestrafen und es kann überdies Fehlbaren durch Burgerratsbeschluss das Holzsammeln auf bestimmte Zeit untersagt werden.

Art. 24.

Ueber jede Entwendung oder Beschädigung im Walde wird von denjenigen Beamten, der sie entdeckt hat, sofort eine schriftliche Frevelanzeige gemacht, welche enthalten soll: Name und Wohnort des Frevlers, Tag und Stunde der Entdeckung, Beschreibung und Wertangabe des entwendeten Gegenstandes. Angabe allfälliger Einzelheiten und verschärfender Tatsachen und endlich die Unterschrift des Entdeckers. Die Anzeigen gehen durch den Gemeindeförster an den Burgerrat.

Eigentliche Frevelfälle werden dem Regierungstatthalteramt zur Bestrafung überwiesen. Bussen für Uebertretung der Reglements Vorschriften in den Art. 18-24 hievor spricht der Burgerrat aus und es erfolgt erst bei allfälliger Zahlungsverweigerung Strafanzeige. (Art. 23 Forstgesetz.)

Meisterleute haften für ihre Dienstboten, Eltern und Pflegeeltern für ihre Kinder und Pflegebefohlenen.

Art. 25.

Schädliche Dienstbarkeiten im Walde sind abzulösen (Art. 5 Forstgesetz).

Art. 26.

Waldarbeiter, welche sich Entwendungen oder Beschädigungen zu Schulden kommen lassen, so wie solche, die ihre Arbeit nachlässig verrichten und die Mahnungen der Aufsichtsorgane nicht beachten, sind aus dem Walde fortzuweisen; wenn es Akkordarbeiter betrifft, unter Anzeige an den Unternehmer.

IV. Nutzungen und Leistungen der Bürger.

Art. 27.

Ueber die Aufnahme von Nutzungsberechtigten gelten die Vorschriften des Nutzungsreglementes.

Art. 28.

Die ordentlichen Holznutzungen per Jahr betragen:

- a. Für ein ganzes Los 4 Ster.
- b. Für ein halbes Los 2 Ster.

An Stelle von nicht bezogenem Losholz tritt eine entsprechende Entschädigung in Geld, die den Tagespreisen entsprechen soll. Je nach Ergebnis der Jahresschläge hat der Burgerrat das Sortimentsverhältnis abzuändern, wobei 100 Wedelen statt 3 Ster Rundholz verabfolgt werden.

Art. 29.

Wenn einzelne Nutzungsberechtigte statt des Brennholzes ganz oder teilweise Geldentschädigung zu beziehen wünschen und sich hiezu rechtzeitig anmelden, so wird der Burgerrat denselben nach Massgabe des jeweiligen Marktpreises den Wert des Losholzes auszahlen lassen.

Art. 30.

Der Erlös aus dem verkauften Sag- und Bauholz wird, nachdem die Verwaltungs- und Kulturkosten, die Wegbauten, die Rüstlöhne usw. daraus bestritten worden sind, wie folgt verwendet:

- a. Zur Auszahlung von Nutzholzgeldern an die Berechtigten, wobei der Burgerrat, nach Anhörung des Forstkassiers und Gemeindeförsters, die Höhe der Summe bestimmt.
- b. Zur Speisung eines Forstreservfonds gemäss Beschluss des Burgerrates.

Der Forstreservfonds ist aus den Ueberschüssen der laufenden Forstkassenrechnung zu speisen und soll dienen zu Waldankäufen, sowie zur Bestreitung von ausserordentlichen Auslagen nach Antrag des Burgerrates und zum Ausgleich der Material- und Gelderträge

zwischen den Zeiten mit gutem und solchem mit mangelndem Holzabsatz. (Verordnung vom 21. Dezember 1920.)
Art. 31.

Bei der Auszahlung von Barbezügen aus der Forstkasse sind den Empfängern ihre allfälligen Ausstände für Holzkäufe, sowie andere Forderungen der Forstkasse und der übrigen Gemeindeverwaltungen in Abrechnung zu bringen. Sollten diese Abzüge zur Tilgung der Schulden nicht genügen, so kann der Burgerrat auch das Losholz der rückständigen Bürger an die Holzsteigerung bringen.

Art. 32.

Der Zeitpunkt der Verteilung des Nutzholzerlöses wird zum voraus bekannt gemacht.

Bei ordentlichen Verlosungen sollen die Holzkarten ohne Anrechnung von Rüstkosten oder Verlosungsgebühren verabfolgt werden.

Art. 33.

Wenn der Wegunterhalt oder gewisse Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten im Gemeindewerk ausgeführt werden sollen, so setzt der Burgerrat auf Antrag des Gemeindeförsters fest, wieviel Arbeit der einzelne Berechtigte zu leisten haben wird. Für die Taxierung der Arbeiter, wie für die Belastung der Ausgebliebenen, werden die Artikel des Gemeindewerkreglementes angewendet. Für die Leitung des Gemeindewerkes ist die Anwesenheit des Gemeindeförsters oder einzelner Mitglieder des Burgerrates vorgeschrieben.

V. Buchführung und Kassawesen.

Art. 34.

Die wirtschaftliche Buchführung oder die Materialrechnung führt der Gemeindeförster unter Aufsicht des Forstamtes und des Burgerrates.

Dazu gehören :

1. Das Holzaufnahmeverzeichnis oder Holzabpostungsheft, in welcher alle gerüsteten Sortimente ihrer Nummernfolge nach mit Angabe des Schätzungswertes und des Waldortes eingetragen werden.
2. Der Holzrodell, welcher alle Holzabnahmen summarisch und in der chronologischen Reihenfolge enthält.
3. Das Kontrollbuch oder der Hauungsnachweis.
4. Kulturnachweis.
5. Ein Journal über die dem Forstkassier ausgestellten Zahlungs- und Bezugsanweisungen.
6. Eine Frevelkontrolle zur Eintragung der Frevelanzeigen samt den durch das Richteramt und durch den Burgerrat ausgesprochenen Bussen.

Art. 35.

Der Forstkassier hat zu führen :

1. Ein Kassabuch zur chronologischen Eintragung der Einnahmen und Ausgaben, gemäss den Anweisungen des Burgerratspräsidenten.
2. Ein Hauptbuch, worin jedem Nutzungsberechtigten und jedem Schuldner der Forstverwaltung eine Seite mit Soll und Haben eingeräumt wird.

Art. 36.

Der Forstkassier soll für die rechtzeitige Einkassierung der Kassaguthaben besorgt sein. Steigerungsschulden sind nach 30 Tagen vom Steigerungstage an zinstragend zu erklären und durch Kautionsicher zu stellen. Den Barzahlenden können Vergünstigungen eingeräumt werden.

Art. 37.

Die in die Forstkasse fliessenden Gelder werden verwendet;

- a. Zur Bestreitung aller Kosten der Waldwirtschaft nach Art. 20 des Forstgesetzes, 2. Absatz.
- b. Als Beiträge zu öffentlichen Zwecken nach Anweisung des Burgerrates und zur Lieferung von Zuschüssen in die allgemeine Bürger- und die Armenkasse.
- c. Zur Auszahlung der jährlichen Nutzholzenschädigung, deren Höhe je nach dem Stand der Forstkasse vom Burgerrat festgesetzt wird, sowie zur Ausrichtung der an Stelle von Losholz getretenen Geldbeiträge.
- d. Zur Speisung des Forstreservefonds; die Gelder der Reservekasse sind zinstragend anzulegen und als Konto-Korrentguthaben zu behandeln (s. Verordnung vom 21. Dezember 1920).

Art. 38.

Jeweilen auf Schluss des Wirtschafts- und Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung vom Forstkassier nach folgenden Rubriken auszufertigen:

Einnahmen:

1. Erlös von Holzsteigerungen.
2. Erlös von sonstigen Holzverkäufen.
3. Erlös von Nebennutzungen.
4. Bussen und Entschädigungen.

Ausgaben:

5. Verwaltungskosten.
6. Löhne für Rüsten und Transport des Holzes.
7. Kulturkosten (mit Ausscheidung der Saatschulen).
8. Wegenanlagen und Wegunterhalt.
9. Marchungen, Vermessungen, Wirtschaftspläne.
10. Steigerungs- und Verkaufskosten.
11. Einlage in die Forstreserve.
12. Rechtskosten und Verschiedenes,

In einem Anhang der Jahresrechnung ist ein Kassa-
ausweis mit allen Details der ausstehenden Guthaben
aufzustellen. Die Forstrechnung ist von der Bürger-
gutsrechnung vollständig getrennt zu halten und wird
auch den zuständigen Passationsbehörden separat vor-
gelegt. (Art. 20 Forstgesetz, 1. Absatz.)

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 39.

Das vorstehende Waldreglement ist dem Regie-
rungsrate zur Sanktion vorzulegen. Durch dasselbe wird
aufgehoben das Reglement vom 5. November 1886 mit
den Nachtragungen, sowie alle mit gegenwärtigem Re-
glement im Widerspruch stehenden seitherigen Ge-
meindebeschlüsse.

Art. 40.

Eine Revision dieses Waldreglementes kann jeder-
zeit von der Bürgergemeindeversammlung unter den
gesetzlichen Vorbehalten beschlossen werden. Im be-
sondern aber muss eine Durchsicht stattfinden bei einer
spätern Abänderung des Wirtschaftsplanes.

Also beraten und angenommen mit 27 Stimmen
gegen 0 Stimmen von der Versammlung der Bürger-
gemeinde Koppigen.

Koppigen, den 29. Mai 1921.

Namens der Bürgergemeinde,

Der Präsident:

J. Affolter,

Der Sekretär i. V.:

J. Scheidegger.

Depositions-Zeugnis.

Der Unterzeichnete Burgerschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 19. Mai 1921 bis zum 10. Juni 1921 vorschriftsgemäss zehn Tage vor und zehn Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 1921 von der es mit 27 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war und dass auch spätestens in der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist keine Beschwerden dagegen eingelangt sind.

Koppigen, den 14. Juni 1921.

Der Burgerschreiber i. V.:

J. Scheidegger.

Sitzung des Regierungsrates vom 23. August 1921.

Waldreglement. — Auf den Antrag der Forstdirektion wird dem Waldreglement der Bürgergemeinde Koppigen vom 29. Mai 1921, die Genehmigung erteilt mit folgender Ergänzung:

Art. 37, lit. d erhält die Beifügung am Schluss:
„(s. Verordnung vom 21. Dezember 1920.)“

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Burren.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.



Holznutzungs-Reglement

der

Burgemeinde Koppigen.

Art. 1.

Die Holznutzungen haben sich nach dem Ertrag des Waldes zu richten und es ist in dieser Beziehung einzig der jeweilige Wirtschaftsplan massgebend.

Art. 2.

Nutzungsberechtigte sind alle innert der Grenze der Dorfgemeinde Koppigen wohnende Bürger, welche einzig eine eigene Wohnung inne haben, eigenen Haushalt führen und das vorgeschriebene Alter haben.

Art. 3.

Mit zurückgelegtem 25. Altersjahr erhalten ein ganzes Los:

- a. Jede Haushaltung, welche in geschlossener Ehe lebt.
- b. Verwitwete Bürger und Bürgerinnen.
- c. Abgeschiedene mit eigenen Kindern.
- d. Zwei elternlose Geschwister, insofern beide das 35. Altersjahr zurückgelegt haben und zusammen Haushalt führen.

Ein halbes Los erhalten:

- e. Geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
- f. Ledige Bürger und Bürgerinnen mit zurückgelegtem 35. Altersjahr, sofern sie eigenen Haushalt führen.

Art. 4.

Die rechtsamebesitzenden Bürger, oder deren Nachkommen, welche mehr als Fr. 5000.— eigenes oder anwartschaftliches elterliches Vermögen besitzen, sind von der Mitbenutzung des Bürgerwaldes ausgeschlossen, während die rechtssammelosen Bürger ohne Rücksicht auf ihr Vermögen holznutzungsberechtigt sein sollen.

Art. 5.

Die Holznutzniessung hört auf:

- a. Durch den Tod des Berechtigten.
- b. Durch Verlegung des Wohnortes ausserhalb der Dorfgemeinde Koppigen.
- c. Bei ledigen und geschiedenen Weibspersonen, sowie bei Witwen durch ihre Verheiratung.

Art. 6.

Auf 1. Oktober jeden Jahres lässt der Burgerrat die Holzliste auf der Burgerschreiberei öffentlich auflegen.

Bürger, die sich holznutzungsberechtigt glauben, können sich bis Ende Oktober auf der Burgerschreiberei schriftlich anmelden, unter Beilegung des nach Art. 2 erforderlichen Ausweises. Auf 31. Oktober wird die Holzliste geschlossen. Der Burgerrat untersucht die Anmeldungen und teilt das Resultat seiner Beratung jedem Bewerber schriftlich mit.

Das Bezugsrecht beginnt nach erfolgter Aufnahme.

Art. 7.

Revision oder Abänderung dieses Reglementes kann von der Bürgergemeindeversammlung unter den gesetzlichen Vorbehalten jederzeit beschlossen werden.

Art. 8.

Dieses Reglement tritt mit der Sanktion durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt

wird das Holznutzungsreglement vom 5. November 1886 aufgehoben.

Also beraten und angenommen mit 27 Stimmen gegen 0 Stimmen von der Versammlung der Bürgergemeinde Koppigen.

Koppigen, den 29. Mai 1921.

Namens der Bürgergemeinde,

Der Präsident:

J. Affolter.

Der Sekretär i. V.:

J. Scheidegger.

Depositionszeugnis.

Der Unterzeichnete Bürgerschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement vom 19. Mai 1921 bis zum 10. Juni 1921 vorschriftsgemäss zehn Tage vor und zehn Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 29. Mai 1921 von der es mit 27 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war und dass auch spätestens in der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist keine Beschwerden dagegen eingelangt sind.

Koppigen, den 14. Juni 1921.

Der Bürgerschreiber i. V.:

J. Scheidegger.

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 30. August 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Brunner.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Das ist ein sehr interessantes Dokument, das ich Ihnen
mitbringen möchte.

Es handelt sich um eine handschriftliche Notiz
aus dem Jahr 1845.

Handschriftliche Notiz

Die Notiz ist in deutscher Sprache verfasst
und enthält wichtige Informationen.

Historischer Kontext

Die Notiz wurde in der Zeit der Restauration
verfasst und ist ein wertvolles Dokument
für die Geschichte der Zeit.

Die Notiz ist in der Originalsprache
erhalten geblieben.

Die Notiz ist in der Originalsprache
erhalten geblieben.

Die Bedeutung der Notiz

Die Notiz ist ein wichtiges Dokument
für die Geschichte der Zeit.

Die Notiz ist ein wichtiges Dokument

Die Notiz ist ein wichtiges Dokument
für die Geschichte der Zeit.

